

*Mohammed Ali Chahrour*

## **Identität unter Generalverdacht**

In der öffentlichen Debatte sowie in der wissenschaftlichen Literatur zur »Clankriminalität« findet die Problematik der sogenannten Kettenduldungen, d. h. mehrfach verlängerter, aber befristeter Aussetzung der Abschiebung, oft nur beiläufige Erwähnung. Die großen Verfechter\*innen des Mythos »Clankriminalität«, wie Dorothee Dienstbühl oder Ralph Ghadban, kommen zwar nicht ganz um deren Thematisierung herum. Die Bedeutung der Kettenduldungen für den Phänomenbereich der sogenannten Clankriminalität bleibt in den Erörterungen jedoch hinter ihrer tatsächlichen Tragweite zurück.

Eine kritische Auseinandersetzung mit den historischen Bedingungen der Praxis und ihren Auswirkungen auf die Biografien der Familien und Individuen, welche seit neuestem der »Clankriminalität« zugerechnet werden, fehlt. Aus der Perspektive des deutschen Asylsystems waren Kettenduldungen das probate Mittel im Umgang mit Menschen, deren Identität vermeintlich ungeklärt war. Ihr Leben, und das ihrer Angehörigen und Kinder, wurde so für Jahre, zum Teil Jahrzehnte, durch diese Aufenthaltspraxis geprägt.

Der folgende Aufsatz möchte dieser historischen Diskriminierung auf den Grund gehen. Wer sind eigentlich diese Menschen, deren Familien heute gerne als »Clans« bezeichnet werden? Woher kamen sie? Wie wurde ihr Leben von der Maßnahme der Kettenduldung beeinflusst? Und was wurde aus ihnen in Deutschland? Diese Fragen treiben mich nicht zuletzt deshalb um, da sie auch meine eigene Familiengeschichte und Biografie betreffen.

### **Beförderung ohne Identität nicht möglich**

Viele der Menschen, denen heute mit dem Label »Clan« eine kriminelle Neigung zugeschrieben wird, flohen vor dem libanesischen Bürgerkrieg nach Deutschland. Schon dort war die vermeintliche Identität dieser Menschen schicksalsentscheidend.

Im Libanon der 1980er Jahre konnte der falsche Name auf dem Ausweis am falschen Ort das Leben kosten. Am Vor- und Nachnamen versuchte der inspizierende Milizionär die Herkunft des verängstigten Menschen zu ermitteln. War er ein Libanese? War er Christ, Schiit, Sunnit oder gar Palästinenser? Die eigene nationale und konfessionelle Identität konnte an diesen Checkpoints während des 15 Jahre andauernden Bürgerkriegs über Leben und Tod entscheiden. Wenn der Name nicht genug über die Herkunft des Kontrollierten aussagte, so ließ die Kontrollmacht den Befragten arabische Wörter aussprechen, um am Dialekt zu erkennen, ob er eine vermeintlich feindliche Identität besaß.

In den grauen Fluren der Ausländerbehörden der Bundesrepublik war die vermeintliche Identität vieler schutzsuchender Menschen erneut von schicksalhafter Bedeutung. Sie entschied darüber, welche Startchancen ein Mensch in Deutschland erhielt – oder ob sein Leben in Deutschland sogar mit einem Schlag wieder vorbei war. Ähnlich wie an den Checkpoints verschiedener bewaffneter Gruppen des libanesischen Bürgerkriegs stand auch in den Ausländerbehörden die »wahre« Identität dieser Menschen im Fokus. Diese »wahre« Identität meinte nicht etwa ihre Fluchterfahrung oder ihr Leben im Bürgerkrieg. Ihre Identität durften diese Menschen nie selbst bestimmen. Sie war immer eine Fremdzuschreibung. Ohne einen Staat, der ihre Identität beglaubigte, standen die Schutzsuchenden unter Generalverdacht. Sie waren Illegale von zweifelhafter Herkunft.

Natürlich war das Verfahren in der Bundesrepublik weitaus weniger gefährlich für Leib und Leben, aber das Ermessen der Sachbearbeiter\*innen folgte demselben Prinzip. Es ging ebenfalls um die vermeintliche Identität, wobei deren Ermittlung durch die kontrollierenden Behörden immer mit der Drohung verbunden war, dass die Feststellung der »wahren« Identität mit Sanktionen von existenzieller Tragweite verbunden sein würde.

In diesem Fall war die Identität eine Konstruktion, welche die Bewegungsfreiheit im internationalen Raum reglementierte. Der Reisepass funktioniert, vereinfacht gesagt, wie ein Fahrschein. Wer keinen Staat hat, der ihm oder ihr einen solchen Fahrausweis ausstellt, der kann vor noch so viel Krieg, Leid und Verfolgung fliehen.

Ähnlich wie für deutsche Fahrkartenkontrolleur\*innen eine Beförderung ohne Fahrschein nicht möglich ist, war für deutsche Asylbehörden ein Schutzersuchen ohne Pass nicht möglich.

### **Das »Berliner Loch« und der vermeintlich erste deutsche Grenzkontrollverlust<sup>1</sup>**

Wie kamen eigentlich so viele Geflüchtete aus dem Libanon in die Bundesrepublik? Wie ist es ihnen ergangen? Und wie wurden sie empfangen?

Um die Geschichte der sogenannten Clans besser zu rekonstruieren und ihre Rassifizierung besser nachzuvollziehen, müssen wir in die 70er und 80er Jahre des letzten Jahrhunderts zurückgehen. Zu dieser Zeit ist Deutschland geteilt in Ost und West. Gleichmaßen ist auch Berlin eine geteilte Stadt, eine Teilung, die von der Bundesrepublik politisch nie akzeptiert wurde. Um die Ablehnung der Mauer und der Teilung Berlins auszudrücken, blieb die Bundesrepublik bzw. die Grenze nach Westberlin offen. Die BRD kontrollierte daher diese Grenze nicht, da sie aus westdeutscher Sicht gar nicht existierte. Zwar konnten DDR-Bürger\*innen das SED-Regime natürlich nicht verlassen und die Grenze überqueren, dennoch konnten viele Geflüchtete über die DDR nach Westberlin einreisen.

Menschen verschiedener Herkunft, Bürgerkriegsopfer aus dem Libanon, Tamil\*innen aus Sri Lanka, aber auch andere Schutzsuchende aus Asien und Afrika flohen damals vor Krieg und Krisen in ihren Herkunftsländern. Sie kauften sich ein Transitvisum in die DDR, landeten am Flughafen Schönefeld und gelangten über die U6 am U-Bahnhof Friedrichstraße in den Westen. Dort versuchten einige weiterzureisen, andere beantragten Asyl. Sie hatten nie in die DDR gewollt, sondern in den prosperierenden Westen.

Für die DDR war es zwar kein ideologischer Gewinn, aber der Verkauf der Visa und Flugtickets an Geflüchtete lohnte sich und ärgerte den systemischen Rivalen. Als die BRD bemerkte, dass die Zahl der Geflüchteten aus Sri Lanka, dem Libanon und andernorts immer weiter anstieg, erkannte die politische Führung langsam, dass ihre Symbolpolitik zum »Schlupfloch« für »ausländische Flüchtlinge« wurde.

Schnell kam es in verschiedenen Bundesländern und auch im französischen Nachbarland zu Beschwerden über das »Berlin-Problem«. Die Geflüchteten wurden über Westdeutschland verteilt, einige reisten sogar weiter. Diejenigen, die durch das »Berliner Loch« kamen, machten zwar nur einen Teil der Geflüchteten in der BRD aus, aber man wollte den Zuzug aus dem Nahen Osten und Asien unterbinden. Eine Stimmung des Kontrollverlusts geisterte durch Berliner Behörden und die Bonner Politik, die in der bundesdeutschen Geschichte erst 2015 übertroffen werden sollte. Es musste Abhilfe geschaffen werden!

### **Racial Profiling als Polizeipraxis<sup>2</sup>**

Der Drahtseilakt aus westdeutscher Sicht lag darin, dem eigenen politischen Anspruch an Berlin als nicht geteilter Stadt gerecht zu werden und gleichzeitig die »Illegalen«, wie man die Schutzsuchenden schimpfte, schnell wieder loszuwerden.

Da man das »Berliner Loch« also nicht schließen wollte, wurden die Geflüchteten nun in Westberlin von der sogenannten AGA (Arbeitsgruppe Gezielte Ausländerüberwachung) der Berliner Polizei aufgespürt. So wurde im ÖPNV alles und jede\*r kontrolliert, der für die Beamt\*innen nicht »deutsch« aussah. Racial Profiling wurde damit von höchster Stelle zur Handlungsanleitung vieler Westberliner Polizist\*innen. 1984/85 wurden so über 15.000 Menschen aufgrund ihres »ausländischen Aussehens« erfasst. Beamt\*innen gingen in Bus und Bahn gegen die Schutzsuchenden vor und drängten sie mit »Ausländer raus!«-Sprechchören aus den Verkehrsmitteln, um sie wieder Richtung Osten zu verweisen. Es entwickelte sich ein peinliches Katz-und-Maus-Spiel.

Interessant ist, dass die Strategien zur Kriminalisierung dieser Gruppen damals wie heute auf dieselbe Art und Weise funktionieren: Der Regierende Bürgermeister, Eberhard Diepgen, begründete das Vorgehen damit, dass man den internationalen Terrorismus bekämpfe. Die Berliner Polizei erklärte, man würde nach Drogenschmugglern fahnden. Das »Berliner Loch« trieb die Gemüter bis in höchste Bonner Regierungskreise um. Der damalige Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann forderte Passkontrollen an den Sektorgrenzen durch die Kommandantur der Alliierten. Diese lehnten ab.

Glücklicherweise fiel die Kontrolle der Berliner Mauer nicht in den Zuständigkeitsbereich von Friedrich Zimmermann. Doch der Bundesinnenminister mit zweifelhafter Historie hatte andere weitreichende Kompetenzen, die das Leben der sogenannten Clans bis heute prägen sollten.

### **Die Heimatlosen**

Was in der Debatte um die sogenannte Clankriminalität heute selten berichtet wird, ist die Tatsache, dass die Geflüchteten aus dem Libanon bereits dort Geflüchtete und Binnenvertriebene waren.

Viele der Gruppen, über die heute reißerisch gesprochen wird, sind seit Jahrzehnten Vertriebene. Die Geflüchteten aus dem Libanon, welchen in Deutschland Schutz versagt wurde, wurden bereits im Libanon zu randständigen Subjekten der Gesellschaft gemacht. Um ihre Herkunft genau zu rekonstruieren, muss ein kleiner historischer Exkurs unternommen werden. Nur so lässt sich nachvollziehen, warum viele dieser Gruppen Staatenlose waren und in Deutschland institutionell diskriminiert wurden.

Die Staatenlosigkeit dieser Gruppen beginnt mit dem Ende des Osmanischen Reichs. Als dieses Ende im Ersten Weltkrieg immer absehbarer wurde, schlossen Briten und Franzosen eine Geheimvereinbarung, welche als Sykes-Picot-Abkommen bekannt wurde, benannt nach den beiden Herren, die diese Vereinbarung maßgeblich verhandelt haben. Die Vereinbarung regelte die territoriale Aufteilung der Gebiete des im Unterliegen begriffenen Osmanischen Reichs zwischen Großbritannien und Frankreich. In gängiger kolonialer Praxis erfolgten die Grenzziehungen mit dem Lineal und verteilten die Völker der Region auf territoriale Einheiten, welche den ethnischen und kulturellen Zugehörigkeiten der betroffenen Gruppen nur unzureichend Rechnung trugen. Sykes-Picot bildete die Grundlage für die Gründung vieler Staaten in der Region. Diese fremdbestimmten Grenzziehungen gelten noch heute als Ursache vieler Konflikte.<sup>3</sup>

Die fehlende Einbeziehung der betroffenen Menschen in der Region hatte schwerwiegende Folgen für verschiedenste ethnische Gruppen. So wurden die sogenannten Mhallamiye-Kurd\*innen aus Mardin im Süden der heutigen Türkei nach dem Zerfall des Osma-

nischen Reichs und im Zuge der Gründung des türkischen Nationalstaats stark diskriminiert und fielen durch alle Raster, ihre Zugehörigkeit und ethnische Herkunft sind bis heute umstritten: Viele der Menschen aus Mardin sahen sich selbst nicht als Türk\*innen, einige verstanden sich kulturell und ethnisch als Kurd\*innen, wieder andere proklamierten eine arabische Herkunft. Vielen wurde eine türkische Staatsangehörigkeit versagt. Sie fühlten sich diesem jungen Nationalstaat weder verbunden, noch wurden sie von ihm als Türk\*innen akzeptiert. Vor der Gründung der Türkei waren sie eine der vielen Gruppen des osmanischen Vielvölkerreichs. Sie waren bereits dort Vasallen gewesen, nun waren sie nicht nur keine Türk\*innen, sondern zu staatenlosen Menschen ohne Heimat geworden. Zahlreiche Mardiner\*innen flohen in den 1920ern vor der ethnischen Diskriminierung nach Syrien und in den Libanon. Im Libanon galten sie als Kurd\*innen. Dort waren sie wieder kein Teil der Gesellschaft und wurden als staatenlose Geflüchtete diskriminiert. Der libanesischer Staat, welcher mehrheitlich christlich geprägt war, hatte aus nationalen wie konfessionellen Gründen kein Interesse daran, die Mardiner\*innen einzubürgern. Zu groß war die Angst der politischen Elite, dass sich durch Zuwanderung von Menschen muslimischen Glaubens die Machtverhältnisse im Libanon verschieben könnten. Die Folge war eine restriktive Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik, die den Menschen jahrzehntelang jede Mitsprache und Partizipation verweigerte.

Nach 1948 erfuhr eine weitere Gruppe von Menschen aus dem Nahen Osten eine schicksalhafte Veränderung ihrer Biografien. Nach der Staatsgründung Israels und der Vertreibung hunderttausender Palästinenser\*innen gelangte ein großer Teil von ihnen als staatenlose Geflüchtete in den Libanon. Sie lebten und leben dort unter widrigen Lebensbedingungen in Flüchtlingscamps – lange in der Hoffnung, dass sie bald wieder in ihre Heimat zurückkehren können würden. Der militärische Konflikt zwischen der PLO (Palestine Liberation Organization), die sich zum Teil im Libanon verschanzte, und Israel, sowie die aufflammenden konfessionellen Konflikte rissen den jungen libanesischen Staat in einen 15-jährigen Bürgerkrieg, der von 1975 bis 1990 andauern sollte und viele Leben kostete.<sup>4</sup>

Auch meine Familiengeschichte ist von Krieg, Flucht und Vertreibung geprägt. Wie viele andere flüchteten meine Eltern ebenfalls aus dem Libanon. Wenn mich jemand fragen würde, wovor meine Familie geflohen ist, dann würde ich sagen, vor dem, was meiner Tante Leila geschehen ist. Ich erzähle ihre Geschichte, weil diese Debatte viel zu oft aus der Perspektive des institutionellen Versagens erzählt wird und viel zu selten aus der der Schutzbedürftigen.

### **Leila**

Ich erinnere mich noch sehr gut daran, wie meine Oma während unserer Sommerurlaube im Libanon immer wieder von Tel e Zaatar erzählte. Es war dunkel in Beirut, weil es Nacht war und der Strom mal wieder ausgefallen. Beim spärlichen Licht des Notstrom-Generators saßen wir zusammen. Es waren diese schönen Begegnungen zwischen Enkeln und Oma. Meine Brüder und ich saßen im Wohnzimmer auf den Matratzen, auf denen wir gleich schlafen würden, doch die Beirut-Hitze war nicht auszuhalten, weder Ventilator noch Klimaanlage konnten sie ohne Strom senken. Also lagen wir nachts da und hofften, bald einzuschlafen. Meine Oma erzählte uns dann oft noch eine Gutenachtgeschichte der besonderen Art. Sie erzählte von Tel e Zaatar, dem Flüchtlingscamp, in dem sie und mein Opa und viele Mitglieder meiner Familie Mitte der 1970er Jahre lebten. Sie war jedes Mal so ergriffen, dass ich ihren Erzählungen immer wieder aufs Neue lauschte wie beim ersten Mal. Es waren keine Märchen. Es waren schreckliche Geschichten. Trotzdem konnte ich danach immer ruhig schlafen, weil alles, was mich davor bekümmert hatte, gegenüber diesem Schrecken verblasste, ja kleinlich und unwichtig wurde. Meine Oma hatte dieser Krieg wahrscheinlich so sehr traumatisiert, dass sie selbst nicht merkte, wie oft sie diese Geschichten erzählte. Ich bin ihr sehr dankbar dafür. Eine ihrer Geschichten handelte von meiner Tante Leila.

Es ist Juli 1976: Der Libanesischer Bürgerkrieg tobt. In einem der vielen palästinensischen Flüchtlingscamps im sogenannten Tel e Zaatar (Hügel des Thymians) im Nordosten Beiruts lebten viele der Gruppen, über die deutsche Fernsehformate heutzutage allzu

gerne berichten. Tel e Zaatar war von palästinensischen Gruppierungen kontrolliert. Die Bewohner\*innen des Camps waren mehrheitlich Palästinenser\*innen, unter ihnen aber auch viele kurdische und libanesische Minderheiten. Christlich-nationalistische Milizen belagerten das Camp seit Januar und schnitten die ungefähr 50.000 Bewohner\*innen von jeder humanitären Versorgung ab. Die Belagerung eskalierte im Sommer zu einem massiven militärischen Angriff der christlichen Milizionäre, die durch syrische Artillerie unterstützt wurden.

Eine der Bewohner\*innen, meine Tante Leila Chahrour, geht mittags an einem heißen Sommertag für ihre Angehörigen Trinkwasser bei der Wasserstelle des Camps holen. Dort gerät sie in einen Schussregen der Angreifer. Leila wird nicht getroffen, aber es gibt viele Verletzte. Sie und weitere Menschen eilen einem verletzten Mann zur Hilfe, dabei kommt es zu einem zweiten massiven Artilleriebeschuss. Leila wird am Arm getroffen.

Sie wird in das einzige Krankenhaus im Camp gebracht. Dort kann man sie nur notdürftig behandeln. Die Ärzte haben nach Monaten der Besetzung nur noch Kochsalzlösung für die Verwundeten. Leilas Arm wird amputiert und verbunden. Sie wird nach Hause gebracht, das heißt in ein Zimmer, in dem alle Verwandten zusammengepfercht leben. Nach zwei Tagen stirbt sie. Leila wird in einem Wohnhaus begraben, welches wenige Wochen später durch Artilleriebeschuss zerstört wird. Ihre Verwandten, die sich vor den Massakern nach der Zerstörung des Camps retten können, werden nie erfahren, wo ihr Grab liegt. Unter dem Schutt der Verwüstung Tel e Zaatars wird es nie wieder zu finden sein. Leila Chahrour war Mutter von fünf Kindern, darunter ein Neugeborenes.

Viele von Leilas Angehörigen werden im Zuge des Libanesischen Bürgerkriegs ihr Leben lassen, wie in den Massakern von Sabra und Schatila, andere bleiben traumatisiert zurück und versuchen weiterzuleben. Wieder andere werden fliehen. Einige davon nach Deutschland, wo man ihnen den Flüchtlingsstatus versagen und versuchen wird, sie zurück in den Libanon abzuschieben.

Leila war die Tochter von Schiit\*innen, die sich kulturell als Südlibanes\*innen verstehen, aber jahrzehntelang keine Staatsbürgerschaft im Libanon erhielten. Ihre Familie floh aus der Region der

sogenannten *Sieben Dörfer*, von wo sie im Zuge der Entstehung des Staates Israel vertrieben wurden. Damals war sie ein Kleinkind.

Leila war Binnenvertriebene im Libanon, aber der libanesische Staat, der seinerzeit stark christlich dominiert war, gestand Leilas Familie ihre Identität nicht zu. Sie erhielten keine libanesische Staatsbürgerschaft. Als der Libanesische Bürgerkrieg begann, in dem Menschen basierend auf ihren nationalen und konfessionellen Identitäten zu Feind\*innen gemacht wurden, gab es für die Gruppe, der Leila angehörte, keine Schutzmacht. Leila besuchte keine Schule. Leilas Angehörige konnten nur prekärer Arbeit nachgehen. Manchmal erzählten sie ihr von den Ländereien, die sie besaßen, der Erde, auf der sie gelebt, dem Boden, den sie bewirtschaftet hatten, aber der ihnen genommen worden war.

### **Zuflucht?**

Genauso wie Leila werden später die Angehörigen und Nachfahren diesen Ort, den sie nur aus Erzählungen kennen, Heimat nennen. Leilas Nachfahren besuchen in Deutschland zunächst keine Schulen. Sie dürfen nicht arbeiten. Sie leben in Angst, ob sie an dem Ort, an dem sie heute aufwachen, auch am Abend einschlafen werden. Sie kamen, um Zuflucht zu finden, um in Sicherheit zu sein. Und dieser Ort, an dem sie sich befinden, hat in der Tat etwas Vertrautes. In den Nachrichten gibt es Berichte über Angriffe auf Menschen wie sie. Angriffe auf Asylheime. Gebäude stehen in Flammen und Menschen sterben.<sup>5</sup>

Die Geschichte der sogenannten Clans ist eine Geschichte der Heimatlosen. Ich glaube, wenn man Menschen die Heimat nimmt, dann wird Familie umso wichtiger. Sie gibt Selbstvergewisserung darüber, wer man ist oder ob man überhaupt noch jemand ist.

Die Gräuel, die Teile meiner Familie überlebten und andere nicht, werden noch heute als Massaker und Menschenrechtsverletzungen angeprangert.<sup>6</sup> Für das deutsche Asylsystem hatte dieser Umstand keine Bedeutung, ebenso wenig wie die Tatsache, dass meine Mutter noch heute Granatsplitter von einem Angriff in Tel e Zaatar, den sie als Kleinkind überlebte, in ihrem Körper trägt. Für das deutsche Asylsystem waren meine Eltern Menschen ohne Heimat, ohne Staat, aber keine Menschen, denen Schutz zustand. Man führte sie

und viele der Kriegsflüchtlinge des Libanon als sogenannte ungeklärte Identitäten. Damit wurden sie über Jahre nur geduldet.

### **Kennziffer 998 – die Banalität des Bürokratischen<sup>7</sup>**

Die Methode der Kettenduldungen steht symptomatisch für die Nichtanerkennung der Identität dieser Menschen, durch die eine jahrzehntelange institutionelle Diskriminierung begründet wurde. Der Aufenthalt in Deutschland war keineswegs sicher. Die deutschen Behörden taten alles in ihrer Macht Stehende, um die Menschen wieder abzuschieben. Denn die Duldung ist als Aufenthaltsstatus nur ein temporärer Zustand, bis die Abschiebung durchgeführt werden kann. Anstatt diesen Schwebезustand durch eine langfristige Aufenthaltserlaubnis zu ersetzen, die mit dem Recht einhergehen würde, zu arbeiten und zur Schule zu gehen, folgte auf eine Duldung immer wieder die nächste.

Geduldet – oder erduldet, was ihrer Lebensrealität näherkommt – wurden diese Menschen, als die deutschen Behörden ihnen den Status als Staatenlose aberkannten. Als Staatenlose konnten sie nach der Genfer Flüchtlingskonvention noch einen gewissen Schutz in Deutschland erhalten. Viele der Geflüchteten besaßen damals sogenannte Laissez-passer- oder Document-de-voyage-Papiere aus dem Libanon, die ihre Staatenlosigkeit klar belegten. Noch im September 1978 beschied das Bundesinnenministerium per Erlass:

Auch bei Fortbestand der palästinensischen Staatsangehörigkeit wäre die tatsächliche Lage der Palästina-Flüchtlinge zu berücksichtigen und ihnen, wenn sie einer Schutzgewährung bedürfen, die Staatenlosengleichbehandlung zuzugestehen [...].

Durch diesen Erlass war den Geflüchteten ein sicherer Verbleib in Deutschland möglich. Sie durften arbeiten und ihre Kinder Schulen besuchen. Es gab eine längerfristige Perspektive.

Die stetige Zunahme der Geflüchteten aus dem Libanon in den folgenden Jahren war der Bonner Republik jedoch ein Dorn im Auge. Viele Politiker forderten eine Verschärfung der Asylgesetzgebung, um die Zahl der Schutzsuchenden aus Asien und dem Nahen Osten zu begrenzen. Diese Entwicklung wurde damals auch durch

das Schlupfloch in der Berliner Mauer befeuert. Unter diesem Eindruck kam es 1984 unter Bundesinnenminister Zimmermann zu der sehr bezeichnend als »Bereinigung« betitelten Änderung des Ausländerzentralregisters. Die palästinensischen Geflüchteten wurden mit Erlass des Bundesinnenministeriums nicht länger als Staatenlose betrachtet. Unter »palästinensische Geflüchtete« wurden neben den Palästinenser\*innen aber auch andere Gruppen aus dem Libanon subsumiert, wie libanesische Schiit\*innen, deren rechtlicher Status als Staatsangehörige im Libanon erst ab 1994 Anerkennung finden sollte, sowie die sogenannten Kurd\*innen aus dem Libanon, die heute als »Mhallamiye-Kurd\*innen« wieder im Fokus der »Clan«-Debatte stehen. Die Zählung und Bezeichnung all dieser Menschen als »Palästinenser\*innen« ist auch insofern interessant, als dass sie offenlegt, wie wenig sich der deutsche Staat um die Identität dieser Menschen scherte. Im Erlass von 1984 hieß es:

Der Bundesminister des Innern weist darauf hin, daß der im allgemeinen Sprachgebrauch verwandte Begriff unter den Bezeichnungen »Palästinenser«, »staatenlose Palästinenser« und »palästinensische Flüchtlinge« aus ausländerrechtlicher Sicht einer Klarstellung bedarf, da er den unzutreffenden Eindruck erweckt, es handle sich bei den Palästinensern um Staatenlose. Die staatsangehörigkeitsrechtliche Stellung dieses Personenkreises ist vielmehr als »ungeklärt« anzusehen. Ich bitte sicherzustellen, daß ab sofort Angehörige dieses Personenkreises hinsichtlich ihrer »Staatsangehörigkeit« als »ungeklärt« mit der hierfür nach dem alphabetischen Staatsangehörigkeitsschlüssel vorgesehenen Kennziffer »998« signiert werden.<sup>8</sup>

Die Entscheidung, diese Geflüchteten nicht länger als Staatenlose zu führen, sondern ihre Staatsangehörigkeit als ungeklärt auszulegen, hatte weitreichende Folgen für die Aufenthaltsbedingungen der Menschen. So war es ihnen nicht länger möglich, einen Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu erhalten, wie es nach Weisung des Bundesinnenministeriums zwischen 1978 und 1984 möglich gewesen war: Ihre Identität stand nun erneut unter Generalverdacht. Sie mussten sich im Rahmen der Mitwirkungs-

pflicht bei ihrer Identitätsklärung beteiligen. Diese Pflicht sah und sieht immer noch vor, dass Asylbewerber\*innen einen Pass oder einen Passersatz vorlegen. Die Menschen sollten ihre Herkunftsstaaten anrufen, aus denen sie vorher wegen Diskriminierung und Verfolgung geflohen waren, und weitere Papiere über ihre Identität beschaffen. Dies war keineswegs ein einfaches Unterfangen, die libanesischen Staatlichkeit zum Beispiel war Mitte der 1980er Jahre völlig erodiert. Die Laissez-passer- oder Document-de-voyage-Dokumente, welche bis 1984 ihre Identität belegten, waren mit der Neuauslegung ihres Identitätsstatus nicht länger ausreichend. Ohne eine vermeintlich geklärte Identität konnten sie auch kein Asyl beantragen.<sup>9</sup>

Diese Neuauslegung des Status gelang dem Bundesinnenministerium dank der komplexen völkerrechtlichen Situation der Palästinenser\*innen und gewiefter Pauschalisierung: Ob jemand staatenlos ist oder nicht, ist erst einmal eine völkerrechtliche Frage, die aber schwerwiegende aufenthaltsrechtliche Implikationen hat. In der Tat bestand und besteht heute keine vollständige völkerrechtliche Klarheit über den Status der Palästinenser\*innen. Das Bundesinnenministerium nutzte diese komplexe rechtliche Lage wohlfeil zum Nachteil der Geflüchteten aus. In der Antwort des Bundesinnenministers auf Anfrage eines SPD-Bundestagsabgeordneten heißt es so 1985: »Solange die Frage des Fortbestehens einer palästinensischen Staatsangehörigkeit im internationalen Recht ungeklärt ist, finden Regelungen für Staatenlose keine unmittelbare Anwendung.«<sup>10</sup> Darüber hinaus wurde, wie man unterstellen muss, wider besseren Wissens pauschalisiert, denn ein Großteil der Menschen war gar nicht palästinensisch.

Die migrationspolitische Diskriminierung der Geflüchteten aus dem Libanon war (zu dieser Zeit) im europäischen Vergleich einzigartig. In den Nachbarländern Deutschlands konnten sie einen klaren Schutzstatus erhalten. Zwar kam es auch in Schweden, Dänemark und den Niederlanden im Laufe der Jahre zu Verschärfungen des Asylrechts, doch war die Sonderbehandlung, die in die Praxis der Kettenduldungen dieser Gruppen mündete, eine ausschließlich deutsche Entscheidung.

Rückblickend muss man feststellen, dass die politisch Verant-

wortlichen menschlich unfähig waren, die Wirklichkeit des Libanesischen Bürgerkriegs anzuerkennen. Die Menschenrechtsverletzungen, die diese Gruppen überlebten, waren der Weltöffentlichkeit hinlänglich bekannt. So wurde das Massaker von Sabra und Schatila vom 16. bis 18. September 1982 bereits drei Monate später von den Vereinten Nationen als Genozid gewertet. Die christlichen Milizionäre der Phalange folterten, vergewaltigten und töteten in Sabra und Schatila über mehrere Tage.<sup>11</sup>

Jede Furcht dieser Menschen vor Verfolgung war begründet,<sup>12</sup> wie die zahllosen Menschenrechtsverletzungen des Libanesischen Bürgerkriegs belegen. Das deutsche Asylsystem versagte diesen Gruppen dennoch mit allen bürokratischen Mitteln rechtmäßigen Schutz.

Wie lässt sich leugnen, dass, wer in Karantina, Damour, Sabra und Schatila oder Tel e Zaatar einen gewaltsamen Tod starb, wegen seiner »Rasse«, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe umgebracht wurde? Wer dort ermordet wurde, starb wegen alldem.

Einige der Gruppen, um die es geht, wie zum Beispiel die Menschen aus Mardin, besitzen seit über 100 Jahren keine Staatsangehörigkeit. Wer ohne Schutz und Zugehörigkeit lebt, wem Identität und Daseinsberechtigung abgesprochen werden, dem bleibt nur die Familie. Die staatlichen Institutionen unserer modernen Gesellschaft sind ein Geflecht von Rechten und Pflichten. Wenn Menschen keinen Schutz durch Institutionen erfahren, dann kann nur noch der engste Kreis der Nächsten jenes Gefüge von Verantwortung und Solidarität bieten, jene Umwelt, die es zum Überleben schlichtweg braucht.

Wenn über den Mythos der »Clans« gesprochen wird, schaut man oft viel zu weit zurück in die Vergangenheit, statt das Offensichtliche zu erkennen. Viele meinen, die »Clans« seien ein Relikt aus archaischen Stammesgesellschaften. Nichts könnte falscher sein, die Geschichte dieser Menschen ist keine aus der arabischen Wüste. Nein, sie ist eine Geschichte des 20. Jahrhunderts. Der Libanesischer Bürgerkrieg wurde mit automatischen Waffen und nicht mit Säbeln geführt. Die Diskriminierungen und Verfolgungen, die diese Schicksalsgemeinschaften formten, liegen Jahrzehnte und

nicht Jahrhunderte zurück. Es ist nicht ihre gemeinsame Abstammung, vielmehr ihre gemeinsame Vertreibung und Diskriminierung, die sie formten.

### **Der Chancenraub war erst der Anfang**

Der Begriff der Kettenduldung soll die unzähligen aufeinanderfolgenden Duldungen beschreiben, die in einigen Fällen nur wenige Monate, manchmal nur Wochen gültig sind und die die Menschen damit in einem immerwährenden Zustand der Unsicherheit allein lassen. Auf eine nichtintendierte Weise spricht der Begriff der Kettenduldungen eine viel tiefere Wahrheit über das Leben dieser Menschen in Deutschland aus. Das institutionelle System der Bundesrepublik legte sie buchstäblich in Ketten.

In völliger Ungewissheit über ihren Verbleib, für Jahre und zum Teil Jahrzehnte jeder Möglichkeit zur Selbstverwirklichung beraubt, glich dieses kalte Land im Norden so unfreiwillig dem Bürgerkrieg, dem diese Menschen entkommen wollten. Mangels der Möglichkeit, eine Ausbildung zu machen, zu studieren oder Bildungsabschlüsse aus den Heimatländern anerkennen zu lassen, gab es für diese Menschen einen klar zugewiesenen gesellschaftlichen Platz, nämlich ganz am Rand. Fast noch schwerer wog das mit der Duldung einhergehende Beschäftigungsverbot, welches jede Aussicht auf ein eigenes Auskommen und selbstbestimmtes Leben zu nichte machte.

Doch damit nicht genug, nach den Kettenduldungen folgten viele weitere Strategien zur Kriminalisierung dieser Gruppen. Leitendes Muster ist dabei der antimuslimische Rassismus der Strafverfolgung. Dieser bildet gewissermaßen das Koordinatensystem des sicherheitspolitischen Diskurses zur sogenannten Clankriminalität.

### **»Clankriminalität« in der Sicherheitspolitik**

Die sogenannte Clankriminalität spielt im sicherheitspolitischen Diskurs der deutschen Öffentlichkeit eine immer größere Rolle, die Rufe nach einem starken, durchgreifenden Staat werden immer lauter. 2022 erklärte Bundesinnenministerin Nancy Faeser die »Clankriminalität« zu einem ihrer Schwerpunkte. Im politischen Diskurs

werden immer mehr Gesetzesverschärfungen gefordert. Die Beispiele reichen von härteren Strafen für »Clanmitglieder« bis zu Abschiebungen und Kindesentzug. Auch die deutsche Staatsangehörigkeit vieler Menschen steht erneut zur Disposition. Der Entzug der Staatsbürgerschaft bei »kriminellen Clanmitgliedern« oder »Clans« überhaupt wird immer öfter von Akteuren der politischen Rechten gefordert.

Eine aktuelle politische Forderung in diesem Zusammenhang ist die Beweislastumkehr zur Vermögensabschöpfung. Sie wurde 2022 erneut von CDU-Politikern als Instrument zur effektiven Bekämpfung der »Clankriminalität« angeregt.<sup>13</sup> Diese Forderung existiert bereits länger im Diskurs und geht zurück auf einen Vorschlag der Gewerkschaft der Polizei von 2018.<sup>14</sup>

Bei einer solchen Beweislastumkehr müsste nicht länger die Justiz nachweisen, dass bestimmte Vermögenswerte durch kriminelle Aktivitäten generiert wurden, stattdessen müssten die betreffenden Personengruppen darlegen, wie sie ihr Vermögen erwirtschaftet haben. Können sie dies nicht glaubhaft tun, würde das Vermögen bei begründetem Verdacht abgeschöpft. Diese Maßnahme erhielt vor allem im Zuge der »Clankriminalität« Prominenz. Vielleicht wäre ein solches Instrument im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität wirksam, für die diskursive Ebene bleibt bemerkenswert, dass das Instrument öffentlich kaum in seiner allgemeinen Bedeutung für die Kriminalitätsbekämpfung diskutiert wird. Es wird quasi ausschließlich im Zusammenhang mit der »Clankriminalität« gefordert, als wäre diese deckungsgleich mit jeglicher Organisierter Kriminalität in der Bundesrepublik.

Der inszenierte Kampf gegen die »Clankriminalität« zeigt sich hier als geeignetes Narrativ im politischen Raum, um eine allgemeine Verschärfung der Gesetzeslage zu erwirken. Tatsächlich macht die sogenannte Clankriminalität selbst nach den kritisch zu bewertenden Zahlen der Strafverfolgung weniger als 7% der Organisierten Kriminalität aus. Doch die Angst, welche mit der Gefahr durch die sogenannten Clans gesellschaftlich geschürt wird, rechtfertigt die Ausweitung staatlicher Befugnisse. Das ist eine der Kernfunktionen des Mythos »Clankriminalität« im deutschen Diskursraum.<sup>15</sup> Um diesen Wert von aktuell 6,7% in den Statistiken zur

Organisierten Kriminalität zu erreichen, erfolgt in den Lagebildern der Bundesländer und in den Lagebildern des Bundeskriminalamts eine beachtliche Aufweichung der Definition der »Clankriminalität«. Denn in den wenigsten Fällen lässt sich eine homogene Täterstruktur bzw. ethnisch abgeschottete Subkultur nachweisen, oder gar ein krimineller Familienverband. Bei einer konsequenten Anwendung der eigenen Definition müssten die Strafverfolgungsbehörden diesen Wert weiter nach unten korrigieren. Die Erfassung der »Clankriminalität« entpuppt sich hier ebenfalls als rassistische Konstruktion – was nicht passt, wird passend gemacht. Viele der Verfahrenskomplexe, die in den jährlichen Lageberichten zur Organisierten Kriminalität veröffentlicht werden, bestehen darüber hinaus über mehrere Jahre und verstärken diesen gewollt falschen Eindruck.<sup>16</sup>

Eine ähnliche Funktion zeigt sich auch in anderen Bereichen der Strafverfolgung. Im Rahmen des administrativen Ansatzes zum Beispiel, also bei Verbundeinsätzen oder Schwerpunktkontrollen in migrantischen Gewerben, wird der Rechtsrahmen so weit ausgeschöpft, dass die juristische Grundlage dieser Einsätze als umstritten gilt. Immer wieder werden dieses Vorgehen und die Vermengung verschiedener Rechtsbereiche kritisiert – so erfolgt der Eintritt bei diesen Razzien über die Amtshilfe, einem eigentlich gewerberechtlichen Vorgang; dann aber beginnen Polizeikräfte über diese Gewerbekontrollen hinaus Ermittlungen, welche üblicherweise einen Gerichtsbeschluss benötigen würden.<sup>17</sup> Das Narrativ der staatsfeindlichen »Clans« lässt jedoch diese rechtliche Unsicherheit verwischen, um durch eine vermeintliche gesellschaftliche Legitimität politisch zu trumpfen.

Blickt man auf die Forderung zur Beweislastumkehr, so zeigt sich, dass die Debatte um die »Clans« einen erweiterten Handlungsspielraum gegen die Organisierte Kriminalität durch neue Gesetzgebung und weitere gesetzliche Initiativen schafft, sie ist für die deutsche Sicherheitspolitik eine Art treibender Motor. Sie mobilisiert neue Mittel und Ressourcen. Zudem rechtfertigt sie eine immer stärkere Ausweitung des Rechtsrahmens.

In den allgemeinen Kriminalitätsstatistiken von NRW und Berlin macht die sogenannte Clankriminalität jeweils ca. 0,2–0,5% aus.

Dem gegenüber stehen eine Stigmatisierung und Drangsalierung vieler unschuldiger Menschen überall in Deutschland.<sup>18</sup> Ohne eine abschließende Bewertung über Sinn und Unsinn einzelner Strafverfolgungsstrategien vorzunehmen, muss eine kritische Bestandsaufnahme feststellen, dass die »Clan«-Rhetorik in keinem Verhältnis zur Realität steht.

Das Bedrohungsszenario der »Clans« generiert die gesellschaftliche Zustimmung zur gesetzgeberischen Implementierung neuer Maßnahmen und Zugriffsrechte der Exekutive. Das funktioniert deshalb gut, weil die Angst vor den »Clans« auf latent verankerten antimuslimischen Rassismen aufbauen kann.

### **Generalverdacht: Muslim\*<sup>a</sup>**

Eine Forderung, welche im Zuge der Debatte um die sogenannte Clankriminalität immer wieder ertönt, ist die Abschiebung von »Clanmitgliedern« sowie der Entzug ihrer deutschen Staatsbürgerschaft. Hier bestehen Parallelen zum Vorgehen in der Terrorismusbekämpfung. Im Kampf gegen den islamistischen Terror ist der Entzug von Staatsbürgerschaften immer wieder thematisiert worden und die Abschiebung als Maßnahme hat vielfach Anwendung gefunden.<sup>19</sup>

Wie im Phänomenbereich des islamistischen Terrors gelten auch die Herkunftsländer der »Clans« als muslimisch geprägt. Dieser gemeinsame »muslimische Faktor« beider Bereiche strukturiert auch die sicherheitspolitische Betrachtung: Den sogenannten Clans wird ähnlich wie islamistischen Terroristen eine grundsätzliche Ablehnung der deutschen Rechts- und Werteordnung zugeschrieben.

Ghadban beispielsweise unterscheidet zwar die Rechtsnorm der »Clans« und die islamische, aber er beschreibt auch, dass die sogenannte Clan-Norm – eine Art Verhaltenskodex – der Scharia im Grundsatz nicht widerspreche. Ghadban hält den Islam zwar nicht ursächlich für das Treiben der sogenannten Clans, jedoch legitimiere dieser ihre Aktivitäten.<sup>20</sup> Auch Dorothee Dienstbühl schreibt den »Clans« eine Gegnerschaft zur deutschen Rechts- und Werteordnung zu. Anders als Ghadban macht Dienstbühl jedoch keine Unterscheidung zwischen Scharia und »Clannorm«. In der Broschüre

für die Essener Polizei hält sie den Islam für das bestimmende Wertesystem der sogenannten Clans.<sup>21</sup> Damit reproduzieren Ghadban wie Dienstbühl gängige Muster des hegemonialen Sicherheitsdiskurses um Muslim\*innen, wonach diese noch zu zivilisierten Staatsbürger\*innen erzogen werden und sich in der liberal-säkularen Ordnung einfinden müssten.<sup>22</sup>

Um die Bedeutung des »Muslimischen« im sicherheitspolitischen Diskurs besser zu verstehen, ist ein Blick auf das Konzept des antimuslimischen Rassismus hilfreich: Nach Farah Elahi und Omar Khan ist Islamophobie letztlich ein antimuslimischer Rassismus, der sich gegen Muslim\*innen und all jene richtet, die als solche gelesen werden. Er zielt darauf ab, Muslim\*innen Gleichheit, Menschenrechte und grundlegende Freiheiten im politischen, sozialen und kulturellen Feld des öffentlichen Lebens zu versagen.<sup>23</sup> Beide, Ghadban wie Dienstbühl, betreiben rassistisch informierte Sicherheitspolitik. Sie ethnisieren Kriminalität und erklären die vermeintliche Delinquenz der Menschen als unmittelbar mit ihrer muslimischen Identität verknüpft.

In der Erzählung, in der Muslim\*innen die Rechts- und Wertordnung aufgrund der Scharia oder einer vermeintlichen »Clannorm« ablehnen, wird jedes abweichende Verhalten dieser Gruppen sicherheitspolitisch bearbeitet. Dabei ist es weder erheblich, ob sie sich selbst als Muslim\*innen definieren, noch wird in einer solchen Betrachtung auf unterschiedliche Ausprägungen der tatsächlichen Religiosität Rücksicht genommen. Zudem geraten dabei alternative oder konkurrierende Erklärungszusammenhänge für Kriminalität oder Terrorismus von Menschen aus muslimischen Kulturräumen, wie sozioökonomische oder partizipative Variablen, in den Hintergrund. Die Parallelen im Umgang mit sogenannten Clankriminellen und islamistischen Terroristen liegen weniger in einer vermeintlichen Verwandtschaft der beiden Phänomenbereiche, sondern vielmehr in der sicherheitspolitischen Reaktion auf muslimisch gelesene Menschen. Die Mittel in der Bekämpfung von muslimisch gelesenen »Clans« und islamistischen Terroristen ähneln einander deshalb, weil die Strafverfolgung einen vergleichbaren Umgang wählt, wenn sie die Gruppen über das vermeintlich gemeinsame »Muslimische« erfasst. Erfahrungen und Ängste aus

dem islamistischen Terror werden dabei unreflektiert übertragen, und basierend auf einer ethnischen Erfassung der potenziellen Tätergruppen werden ähnliche sicherheitspolitische Ansätze entwickelt. Im sicherheitspolitischen Diskurs der Bundesrepublik übernimmt die »Clankriminalität« zunehmend die Rolle des islamistischen Terrors. Der Schwerpunkt verlagert sich, aber Muslim\*innen sind und bleiben unter Generalverdacht.